

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
FB 6

Beschlussvorlage Nr. BV/0241/21

Datum: 24.09.2021
Az: FD 66.1

Ziele:

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Celle vom 18.12.1981 i.d.F. der Änderungssatzung vom 26.11.2020 mit Wirkung ab dem 01.01.2022**Beratungsfolge:**

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	30.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste
N	12.10.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	14.10.2021	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 4 beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Sachverhalt:

Gem. § 111 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen der Stadt Celle grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben.

Basis für die Kalkulation und damit die Fortsetzung der Gebühren für das Jahr 2022 sind das Ergebnis der Betriebsabrechnung 2020 und die zu erwartenden Steigerungen der Personal- und Sachkosten.

Bei den Grabplatzgebühren wie auch bei den Bestattungsdienstleistungen müssen die Gebühren in 2022 zur Kostendeckung angepasst werden. Die Kalkulation zu den entsprechenden Einzeltarifen ist aus den Anlagen 1-3 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den städtischen Friedhöfen handelt es sich grundsätzlich um gebührenfinanzierte Einrichtungen. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2022 verwiesen.

gez. Ulrich Kinder
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlagen 1-3: Gebührenbedarfsrechnung (10 Seiten)
Anlage 4: Änderungssatzung (3 Seiten)